

Anzeige des Pflügens von Bracheflächen

entsprechend der Verordnung (EU) 2017/2393 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (Omnibus-VO) Art. 3 Abs. 1 Buchstaben ii) die spätestens bis zum 01.01.2023 gepflügt werden müssen, um den Ackerstatus zu erhalten

für Flächen in Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller:

Name, Vorname / Firma

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

BNRZD

Telefon / Fax

E-Mail

Dok.-Nr.:

2032



Eingangsstempel des Amtes

Ich/Wir zeige/n für die unten aufgeführte/n Fläche/n das Pflügen an. Die gepflügte/n und zur Neuansaat von Brache vorgesehene/n Fläche/n ist/sind dem zuletzt gültigen Sammelantrag (Anlage Flächen) entnommen. Im Sammelantrag nicht enthaltene Flächen sind mit dem Zusatz „neu“ gekennzeichnet.

Lfd. Nr.	Feldblockident	Parzellennummer in der Anlage Flächen	Datum des Umpflügens	Parzellengröße netto (ha, a, m ²)	„neu“
Gesamtfläche:					

Mir/Uns ist bekannt, dass das Umpflügen spätestens einen Monat danach bei dem zuständigen Staatlichen Amt angezeigt werden muss. Anderenfalls wird das Umpflügen nicht für die Bewertung der Fläche im Hinblick auf die mögliche Entstehung oder Nichtentstehung von Dauergrünland berücksichtigt.

Ich versichere/Wir versichern, die Richtigkeit der Angaben in dieser Anzeige.

Datum, Unterschrift